

## **36. Kirchgemeinde St. Petrus Embrachertal. Genehmigung Totalrevision Kirchgemeindeordnung**

**23.02/3**

### **Sachverhalt**

Die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde St. Petrus Embrachertal haben die Kirchgemeindeordnung (KGO) vom 2. Juni 2010 anlässlich der Kirchgemeindeversammlung vom 2. Dezember 2020 einer Totalrevision unterzogen.

Mit Schreiben vom 4. Januar 2021 ersucht die Kirchgemeinde um Genehmigung der neuen Kirchgemeindeordnung. Der Beschluss der Kirchgemeindeversammlung wurde am 11. Dezember 2020 im "forum" veröffentlicht und ist in Rechtskraft erwachsen. Die Stimmberechtigten haben die Inkraftsetzung der neuen Kirchgemeindeordnung nach erfolgter Genehmigung durch den Synodalrat beschlossen.

### **Erwägungen**

Gemäss Art. 55 Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 29. Januar 2009 (KO; LS 182.10) regeln die Kirchgemeinden ihre Organisation sowie die Zuständigkeit und die Aufgaben ihrer Organe im Rahmen des Kirchengesetzes, der Kirchenordnung und des Kirchgemeindereglements in einer Kirchgemeindeordnung. Die Kirchgemeindeordnung bedarf dabei der Genehmigung durch den Synodalrat (Art. 55 Abs. 4 KO i.V.m. § 4 Kirchgemeindereglement [KGR; LS 182.60]). Dieser überprüft die Gesetzmässigkeit. Nach erfolgter Genehmigung durch den Synodalrat können die revidierten Bestimmungen in Kraft treten bzw. kann über deren Inkraftsetzung beschlossen werden.

Der Synodalrat hat ein Muster für die Revision der Kirchgemeindeordnung zuhanden der Kirchgemeinden herausgegeben (Stand Januar 2018), das den Anforderungen des Kirchengesetzes vom 9. Juli 2007, der Kirchenordnung vom 29. Januar 2009 sowie des Kirchgemeinde- und des Finanzreglements, beide vom 29. Juni 2017, Rechnung trägt. Die Kirchgemeinde St. Petrus Embrachertal hat sich bei ihrer Vorlage an dieser Musterkirchgemeindeordnung orientiert und von der Möglichkeit der Vorprüfung durch den Rechtsdienst des Synodalrats Gebrauch gemacht.

Die Prüfung der durch die Kirchgemeindeversammlung beschlossenen Kirchgemeindeordnung gibt Anlass zu zwei redaktionellen Anmerkungen:

- Art. 20: "der Kirchgemeinde" ist zu streichen;
- gesamter Erlass: Prüfung der Satzzeichen.

Die redaktionellen Änderungen sind in der Neuauflage der Kirchgemeindeordnung durch die Kirchenpflege zu aktualisieren und dem Synodalrat ist unaufgefordert eine aktuelle Version der Kirchgemeindeordnung einzureichen.

Im Übrigen sind alle Bestimmungen materiell gesetzeskonform und können gemäss Art. 55 Abs. 4 KO genehmigt werden.

### **Katholische Kirche im Kanton Zürich**

## **Der Synodalrat beschliesst**

- I. Die von den Stimmberechtigten der Kirchgemeinde St. Petrus Embrachertal an der Kirchgemeindeversammlung vom 2. Dezember 2020 beschlossene Kirchgemeindeordnung wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
- II. Die Kirchenpflege wird eingeladen,
  - die redaktionellen Anmerkungen in der Neuauflage der Kirchgemeindeordnung nachzuvollziehen und dem Synodalrat eine aktualisierte Version einzureichen sowie
  - im Sinne von Art. 5 Abs. 2 KGO das offizielle Publikationsorgan zu bestimmen und diesen Beschluss zu publizieren.
- III. Mitteilung an
  - Kirchgemeinde St. Petrus Embrachertal
  - Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände
  - Franziska Driessen-Reding, Synodalrat Präsidentin
  - Claudia Tognon, Verwaltung Synodalrat, Leiterin Rechtsdienst Kirchgemeinden

## **37. Kirchgemeinde Zürich-Bruder Klaus. Genehmigung Totalrevision Kirchgemeindeordnung**

**23.02/3**

### **Sachverhalt**

Die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Zürich-Bruder Klaus haben die Kirchgemeindeordnung (KGO) vom 11. April 2010 anlässlich der Kirchgemeindeversammlung vom 6. Dezember 2020 einer Totalrevision unterzogen.

Mit E-Mail vom 16. Februar 2021 ersucht die Kirchgemeinde um Genehmigung der neuen Kirchgemeindeordnung. Der Beschluss der Kirchgemeindeversammlung ist in Rechtskraft erwachsen. Die Stimmberechtigten haben die Inkraftsetzung der neuen Kirchgemeindeordnung nach erfolgter Genehmigung durch den Synodalrat beschlossen.

### **Erwägungen**

Gemäss Art. 55 Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 29. Januar 2009 (KO; LS 182.10) regeln die Kirchgemeinden ihre Organisation sowie die Zuständigkeit und die Aufgaben ihrer Organe im Rahmen des Kirchengesetzes, der Kirchenordnung und des Kirchgemeindereglements in einer Kirchgemeindeordnung. Die Kirchgemeindeordnung bedarf dabei der Genehmigung durch den Synodalrat (Art. 55 Abs. 4 KO i.V.m. § 4 Kirchgemeindereglement [KGR; LS 182.60]). Dieser überprüft die Gesetzmässigkeit. Nach erfolgter Genehmigung durch den Synodalrat können die revidierten Bestimmungen in Kraft treten bzw. kann über deren Inkraftsetzung beschlossen werden.

Der Synodalrat hat ein Muster für die Revision der Kirchgemeindeordnung zuhanden der Kirchgemeinden in der Stadt Zürich herausgegeben (Stand Januar 2018), das den Anforderungen des Kirchengesetzes vom 9. Juli 2007, der Kirchenordnung vom 29. Januar 2009 sowie des Kirchgemeinde- und des Finanzreglements, beide vom 29. Juni 2017, Rechnung trägt. Die Kirchgemeinde Zürich-Bruder Klaus hat sich bei ihrer Vorlage an dieser Musterkirchgemeindeordnung orientiert und von der Möglichkeit der Vorprüfung durch den Rechtsdienst des Synodalrats Gebrauch gemacht.

Die Prüfung der durch die Kirchgemeindeversammlung beschlossenen Kirchgemeindeordnung gibt Anlass zu einer redaktionellen Anmerkung:

- Art. 13 Abs. 3 Ziff. 1: "des Pfarrers" ist zu streichen.

Die redaktionelle Änderung ist in der Neuauflage der Kirchgemeindeordnung durch die Kirchenpflege zu aktualisieren und es ist dem Synodalrat eine aktuelle Version der Kirchgemeindeordnung einzureichen.

In Bezug auf die Bestimmung betreffend die Wählbarkeitsvoraussetzung für Mitglieder der Kirchenpflege rechtfertigt sich abschliessend ein präzisierender Hinweis zu Art. 22 Abs. 2 KGO Zürich-Bruder Klaus, denn diese Bestimmung ist – gestützt auf das übergeordnete Recht – nicht auf die Präsidentin bzw. den Präsidenten anwendbar (§ 40 Abs. 5 Kirchgemeindereglement). Da es sich bei § 40 Abs. 5 um eine zwingende Bestimmung handelt, die auch Anwendung findet, wenn sich die KGO nicht im Speziellen dazu äussert, ist es der Kirchenpflege freigestellt, diese Ergänzung anlässlich einer zukünftigen Revision der Kirchgemeindeordnung vollständigkeitshalber noch anzubringen.

### **Katholische Kirche im Kanton Zürich**

Im Übrigen sind alle Bestimmungen materiell gesetzeskonform und können gemäss Art. 55 Abs. 4 KO genehmigt werden.

### **Der Synodalrat beschliesst**

- I. Die von den Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Zürich-Bruder Klaus an der Kirchgemeindeversammlung vom 6. Dezember 2020 beschlossene Kirchgemeindeordnung wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
- II. Die Kirchenpflege wird eingeladen,
  - die redaktionelle Anmerkung in der Neuauflage der Kirchgemeindeordnung nachzuvollziehen und dem Synodalrat eine aktualisierte Version einzureichen sowie
  - im Sinne von Art. 5 Abs. 2 KGO das offizielle Publikationsorgan zu bestimmen und diesen Beschluss zu publizieren.
- III. Mitteilung an
  - Kirchgemeinde Zürich-Bruder Klaus
  - Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände
  - Franziska Driessen-Reding, Synodalrat Präsidentin
  - Claudia Tognon, Verwaltung Synodalrat, Leiterin Rechtsdienst Kirchgemeinden

### **Sachverhalt**

Die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Zürich-Heilig Geist haben die Kirchgemeindeordnung (KGO) vom 9. Mai 2010 anlässlich der Kirchgemeindeversammlung vom 15. November 2020 einer Totalrevision unterzogen.

Mit E-Mail vom 13. Februar 2021 ersucht die Kirchgemeinde um Genehmigung der neuen Kirchgemeindeordnung. Der Beschluss der Kirchgemeindeversammlung ist in Rechtskraft erwachsen. Die Stimmberechtigten haben die Inkraftsetzung der neuen Kirchgemeindeordnung nach erfolgter Genehmigung durch den Synodalrat beschlossen.

### **Erwägungen**

Gemäss Art. 55 Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 29. Januar 2009 (KO; LS 182.10) regeln die Kirchgemeinden ihre Organisation sowie die Zuständigkeit und die Aufgaben ihrer Organe im Rahmen des Kirchengesetzes, der Kirchenordnung und des Kirchgemeindereglements in einer Kirchgemeindeordnung. Die Kirchgemeindeordnung bedarf dabei der Genehmigung durch den Synodalrat (Art. 55 Abs. 4 KO i.V.m. § 4 Kirchgemeindereglement [KGR; LS 182.60]). Dieser überprüft die Gesetzmässigkeit. Nach erfolgter Genehmigung durch den Synodalrat können die revidierten Bestimmungen in Kraft treten bzw. kann über deren Inkraftsetzung beschlossen werden.

Der Synodalrat hat ein Muster für die Revision der Kirchgemeindeordnung zuhanden der Kirchgemeinden in der Stadt Zürich herausgegeben (Stand Januar 2018), das den Anforderungen des Kirchengesetzes vom 9. Juli 2007, der Kirchenordnung vom 29. Januar 2009 sowie des Kirchgemeinde- und des Finanzreglements, beide vom 29. Juni 2017, Rechnung trägt. Die Kirchgemeinde Zürich-Heilig Geist hat sich bei ihrer Vorlage an dieser Musterkirchgemeindeordnung orientiert und von der Möglichkeit der Vorprüfung durch den Rechtsdienst des Synodalrats Gebrauch gemacht.

Die Prüfung der durch die Kirchgemeindeversammlung beschlossenen Kirchgemeindeordnung gibt keinen Anlass zu Bemerkungen. Die Bestimmungen sind materiell gesetzeskonform und können gemäss Art. 55 Abs. 4 KO genehmigt werden.

### **Der Synodalrat beschliesst**

- I. Die von den Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Zürich-Heilig Geist an der Kirchgemeindeversammlung vom 15. November 2020 beschlossene Kirchgemeindeordnung wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
- II. Die Kirchenpflege wird eingeladen, gestützt auf Art. 5 Abs. 2 KGO Zürich-Heilig Geist das offizielle Publikationsorgan zu bestimmen und diesen Beschluss zu publizieren.
- III. Mitteilung an
  - Kirchgemeinde Zürich-Heilig Geist
  - Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände
  - Franziska Driessen-Reding, Synodalrat Präsidentin
  - Claudia Tognon, Verwaltung Synodalrat, Leiterin Rechtsdienst Kirchgemeinden

### **Katholische Kirche im Kanton Zürich**

### **Sachverhalt**

Die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Zürich-Heilig Kreuz haben die Kirchgemeindeordnung (KGO) vom 22. November 2009 anlässlich der Kirchgemeindeversammlung vom 22. November 2020 einer Totalrevision unterzogen.

Mit Schreiben vom 30. Januar 2021 ersucht die Kirchgemeinde um Genehmigung der neuen Kirchgemeindeordnung. Der Beschluss der Kirchgemeindeversammlung wurde im "forum" veröffentlicht und ist in Rechtskraft erwachsen. Die Stimmberechtigten haben die Inkraftsetzung der neuen Kirchgemeindeordnung nach erfolgter Genehmigung durch den Synodalrat beschlossen.

### **Erwägungen**

Gemäss Art. 55 Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 29. Januar 2009 (KO; LS 182.10) regeln die Kirchgemeinden ihre Organisation sowie die Zuständigkeit und die Aufgaben ihrer Organe im Rahmen des Kirchengesetzes, der Kirchenordnung und des Kirchgemeindereglements in einer Kirchgemeindeordnung. Die Kirchgemeindeordnung bedarf dabei der Genehmigung durch den Synodalrat (Art. 55 Abs. 4 KO i.V.m. § 4 Kirchgemeindereglement [KGR; LS 182.60]). Dieser überprüft die Gesetzmässigkeit. Nach erfolgter Genehmigung durch den Synodalrat können die revidierten Bestimmungen in Kraft treten bzw. kann über deren Inkraftsetzung beschlossen werden.

Der Synodalrat hat ein Muster für die Revision der Kirchgemeindeordnung zuhanden der Kirchgemeinden in der Stadt Zürich herausgegeben (Stand Januar 2018), das den Anforderungen des Kirchengesetzes vom 9. Juli 2007, der Kirchenordnung vom 29. Januar 2009 sowie des Kirchgemeinde- und des Finanzreglements, beide vom 29. Juni 2017, Rechnung trägt. Die Kirchgemeinde Zürich-Heilig Kreuz hat sich bei ihrer Vorlage an dieser Musterkirchgemeindeordnung orientiert und von der Möglichkeit der Vorprüfung durch den Rechtsdienst des Synodalrats Gebrauch gemacht.

Die Prüfung der durch die Kirchgemeindeversammlung beschlossenen Kirchgemeindeordnung gibt Anlass zu zwei redaktionellen Anmerkungen:

- In Art. 1 ist das Wort "stimmberichtigte" zu streichen, denn versehentlich wurde in der Mustervorlage des Synodalrates unter dem Begriff der Kirchgemeinde die Definition der Kirchgemeindeversammlung erläutert. Tatsächlich aber besteht die Kirchgemeinde Zürich-Heilig Kreuz nicht nur aus den stimmberechtigten Mitgliedern, sondern auch aus den noch nicht (Kinder, Ausländer mit Aufenthaltsbewilligung F, A etc.) oder nicht mehr (unter Vormundschaft stehende Personen) stimmberechtigten Mitgliedern der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich mit Wohnsitz in dieser Kirchgemeinde.
- Zudem ist in Art. 36 "22. November 2014" mit "22. November 2009" zu ersetzen. Die aufzuhebende Kirchenordnung datiert vom 22. November 2009 (Beschluss der Kirchgemeindeversammlung), im Jahr 2014 fand lediglich eine Teilrevision statt.

Die redaktionellen Änderungen sind in der Neuauflage der Kirchgemeindeordnung durch die Kirchenpflege zu aktualisieren und es ist dem Synodalrat eine aktuelle Version der Kirchgemeindeordnung einzureichen.

Im Übrigen sind alle Bestimmungen materiell gesetzeskonform und können gemäss Art. 55 Abs. 4 KO genehmigt werden.

### **Der Synodalrat beschliesst**

- I. Die von den Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Zürich-Heilig Kreuz an der Kirchgemeindeversammlung vom 22. November 2020 beschlossene Kirchgemeindeordnung wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
- II. Die Kirchenpflege wird eingeladen,
  - die redaktionellen Anmerkungen in der Neuauflage der Kirchgemeindeordnung nachzuvollziehen und dem Synodalrat eine aktualisierte Version einzureichen sowie
  - im Sinne von Art. 5 Abs. 2 KGO das offizielle Publikationsorgan zu bestimmen und diesen Beschluss zu publizieren.
- III. Mitteilung an:
  - Kirchgemeinde Zürich-Heilig Kreuz
  - Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände
  - Franziska Driessen-Reding, Synodalrat Präsidentin
  - Claudia Tognon, Verwaltung Synodalrat, Leiterin Rechtsdienst Kirchgemeinden